

ja, es tritt als Beschwerdepunkt zum erstenmal hervor:

»Zum Behenden haben die Churfürstlichen zur visitation deputirte Herren — die Kirchenvisitatoren —, uns fürm Jahr auferleget, daß wir von allem dem so inkünftig alhier ohne oder mit Churf. Sächsischen privilegio gedruckt wird, ein Exemplar in hiesige Bibliotheken lieffern sollen.«

Aber diesen letzteren geht nun die Jur. Resolution vom 3. Juli 1616 stillschweigend hinweg, läßt also die Geseßlichkeit dieser Anforderung in Zweifel, sagt dann aber über den vorausgehenden Klagepunkt:

»Ob die Verleger, aus guthem willen, allen Professoribus vnd Doctoribus der Facultet, darein die Bücher gehören, Exemplaria verehren wollen, das stehet zu Ihrem gefallen, were es aber nicht ein debitum noch bey einer oder der andern Facultet also hergebracht, so sollen sie darzu nicht verbunden, auch keinesweges mit der Censur vnd approbation gehindert werden.«

Die Resolution stellt also diese Gattung von Pflichtexemplaren von Obrigkeit wegen in keiner Weise als ein geseßliches Debitum hin, überläßt es vielmehr der Universität, ein etwa behauptetes Herkommen erst nachzuweisen.

Dieser Nachweis der Geseßmäßigkeit von Pflichtexemplaren eines jeden neu erschienenen Buches, auch wenn es nicht mit einem Privilegium bedacht war, scheint nun aber nicht geführt worden zu sein. Die Frage blieb vielmehr streitig; die Buchhändler leisteten mehr oder weniger passiven Widerstand. Sechzig Jahre hindurch schweigen die Akten der Bücherkommission vollständig über den Streitpunkt. Erst als jene seit dem Jahre 1668 mit der Bearbeitung der Fragen der geplanten Büchertage und der Revision der Buchdruckerordnung betraut worden war, tritt die Universität durch ihren Deputierten in der Kommission mit den alten Anforderungen wieder hervor, beweist also damit, daß die verlangte Abgabe von seiten der angeblich Verpflichteten entweder nur sehr lässig, oder gar nicht eingegangen war. In dem Bericht vom 19. September 1670 über die Revision der Buchdruckerordnung fühlt sich die Universität zu einer Reservation gedrängt:

»Ueber welches wir, die Universität, daß zur Bibliothec die Verleger von jedem Buch ein exemplar, ingleichen etliche in die Facultät, darein die Materien gehörig zu liefern schuldig, und die Universität und Facultäten deßhalb in possessione sich befinden förderlichst zu urgiren vorbehalten.«

Der Rath, der Aktor in der Bücherkommission, hatte ersichtlich, wenn auch nur indirekt, für die in ihrem pekuniären Interesse bedrohten Buchhändler und Buchdrucker Partei genommen und auch nichts gethan, um diese in Leipzig ausschließlich seiner eigenen gewerbepolizeilichen Gerichtsbarkeit unterstehenden Bürger zu Leistungen zu zwingen, die er, der Rath, selber als ungerecht und geseßlich nicht begründet betrachtete. Die Kontroverse ruhte daher zunächst wiederum völlig, zumal auch inzwischen jeder selbst nur scheinbare Rechtsgrund für die Aufrechterhaltung der odiosen Abgabe fortgefallen war: die »Vergnügung« der Censoren durch Pflichtexemplare hatte sich allmählich in die durch bar gezahlte Censurgebühren verwandelt. Nur die theologische Fakultät hielt mit Zähigkeit ihre Ansprüche auf Pflichtexemplare, neben den nun auch ihrerseits geforderten Censurgebühren, fest.

Aber hier führte die Energie Johann Friedrich Gleditschs endlich in den Jahren 1690 und 1691 einen den Buchhändlern günstigen, und was die Hauptsache ist, richterlichen Entscheid herbei.

Nach einer Eingabe der theologischen Fakultät vom 6. März 1690 hatte Johann Friedrich Gleditsch in Gemeinschaft mit einigen anderen Leipziger Buchhändlern, vorwiegend Verlegern theologischer Litteratur, bei dem Räte der Stadt und direkt bei dem Kurfürsten Beschwerde über die noch immer aufrecht erhaltenen Exaktionen der Fakultät geführt. Es wird in den Akten sogar behauptet, dieselbe habe die Lieferung der bean-

spruchten vier Exemplare selbst durch eventuelle Verweigerung des Imprimatur zu erpressen gesucht. Nach der Behauptung der Fakultät sollte es einzig und allein Gleditsch gewesen sein, welcher die anderen Buchhändler zur Verweigerung der Exemplare »angefrischet« hätte, und besonders entrüstet zeigt sie sich darüber, daß Gleditsch »solch accidens nicht eher abstatten will, als bis wir ihm einen gndst. Befehl vorlegen.« Sehr erklärlich, denn das konnte ja die Fakultät gerade nicht; ein solcher war nie ergangen. Es blieb ihr nichts and. res übrig, als sich »auf die geruhliche Posses« »über reichsbewehrte Zeit« zu berufen; aber auch diese wurde bestritten, wurde allem Anschein nach von den anderen drei Fakultäten gar nicht mehr behauptet.

Das Ober-Konfistorium in Dresden verfügte daher unter dem 19. Mai 1690 die contradiktatorische Vernehmung der Parteien vor der Bücherkommission »mit der Anweisung, die Fakultät in ihrer »Posses« zu schützen, »dafern sie solche bescheinigen würde.« In dieser Vernehmung ergiebt sich noch weiter aus den Aussagen der mit in den Streit hineingezogenen Buchdrucker, daß die Fakultät auch die fremden Verleger für ihre in Leipzig gedruckten Verlagsartikel »mit dem neuerlichen postulato derer 4 Exemplarien beschweren« wolle.

Die theologische Fakultät versuchte den ihr auferlegten Beweis durch die sehr schwankenden und verlausulierten Zeugnisse des Disputationshändlers Johann Christian Wohlfart, des früheren, übrigens seiner Zeit als Verleger lasciver Schriften übel angeschriebenen Buchhändlers Christian Weidmann — nicht zu verwechseln mit Moriz Georg Weidmann — und des Buchdruckers Johann Friedrich Scholwin zu führen, worauf die Akten auf schließliche Verfügung des Ober-Konfistoriums vom 4. März 1691 dem Leipziger Schöppenstuhl zum Verpruch übergeben wurden. Das eingegangene Erkenntnis — die Urteile des Leipziger Schöppenstuhls pflegen kein Datum zu tragen — wurde den Parteien am 6. Juli eröffnet. Es sprach »vor Recht, daß vor allen Dingen Kläger die vorgeschützte Posses anderer Gestalt und besser als geschehen, Beclagtens Gegenbescheinigung vorbehältlich, zu bescheinigen habe.«

Gegen dieses abweisende Erkenntnis legte die theologische Fakultät Berufung ein, wurde aber damit am 24. Juli, weil »unerheblich« begründet, von der Bücherkommission zurückgewiesen. Die Appellation hiergegen, welche samt dem dazu erforderlichen Bericht der Kommission vom 22. August 1691 (den Aposteln) an das Ober-Appellationsgericht in Dresden abging — wenigstens wurde der Bericht bei dem Räte gegen Erlegung der Sporeten von der Fakultät »abgelöst« — muß fruchtlos oder gar unerledigt geblieben sein. Noch wahrscheinlicher ist es, daß die Fakultät die Appellationsklage gar nicht nach Dresden hat abgehen lassen. Ein Erkenntnis ist wenigstens nicht bei den Akten, obschon ein solches nach dem Prozeßgang den Parteien nur durch Vermittelung der Bücherkommission oder des Rates hätte eröffnet werden können. Der Anspruch auf aus dem Censurzwang erwachsene Pflichtexemplare von allen erschienenen Büchern war für Sachsen, oder genau genommen für Leipzig, rechtskräftig gefallen.

Allerdings taucht die Frage noch einmal im Anfange des 18. Jahrhunderts in anderer Form und Bedeutung auf: ein Reskript des Ober-Konfistoriums vom 3. August 1711 verfügt:

Demnächst künftigt von allen und jeden Schriften die in Unserm Churfürstenthumb und Landen zum öffentlichen Druck kommen, sie mögen Rahmen haben wie sie wollen, ein Exemplar, so Unserer Bibliothec bestimmt, von denen Verlegern in Unserm Geheimen Rath eingeschicket und gelieffert werden soll,

so habe die Bücherkommission dieserhalb in Leipzig die entsprechenden Verfügungen zu erlassen. Es findet sich aber nicht allein in den Akten derselben keine Resolution vor, welche die Insinuation dieses Reskripts an die Buchhändler und Buchdrucker verfügt, es fehlt gleicherweise auch ein Protokoll des Bücher-